

Referentenentwurf

des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr

Erste Verordnung zur Änderung der Binnenschiffpersonalverordnung und anderer Vorschriften des Binnenschiffrechts

A. Problem und Ziel

Die durch die Verordnung zur Neuregelung befähigungsrechtlicher Vorschriften in der Binnenschifffahrt geschaffenen und geänderten Verordnungen weisen an einigen Stellen Verbesserungsbedarf auf. Insbesondere bedarf eine Vorgabe aus der Richtlinie (EU) 2017/2397 noch der Umsetzung. Zugleich sind Anpassungen an die beiden neuen Ausbildungsverordnungen im Bereich Binnenschifffahrt erforderlich.

B. Lösung

Die Binnenschiffpersonalverordnung, die BMDV-Wasserstraßen und Schifffahrt Besondere Gebührenverordnung, die Talsperrenverordnung sowie die Rheinschiffspersonaleinführungsverordnung werden aktualisiert, ergänzt und verbessert. Dadurch werden dem Gewerbe und der Verwaltung vollständige und korrekte Vorschriften zur Verfügung gestellt.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es entstehen keine Haushaltsausgaben.

Durch gebührenrechtliche Änderungen kommt es voraussichtlich zu Mindereinnahmen in Höhe von ca. 410 Euro jährlich und im Einzelplan 12 zu Mehreinnahmen in Höhe von ca. 2 380 Euro jährlich.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Es entsteht kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Es entsteht kein Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Es entsteht kein Erfüllungsaufwand für die Verwaltung.

F. Weitere Kosten

Durch die Einführung einer neuen Gebühr entstehen der Wirtschaft Mehrkosten in Höhe von ca. 2 380 Euro im Jahr. Dem stehen Einsparungen durch zwei wegfallende Gebühren in Höhe von jährlich ca. 410 Euro gegenüber.

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr

Erste Verordnung zur Änderung der Binnenschiffpersonalverordnung und anderer Vorschriften des Binnenschiffrechts¹⁾

Vom ...

Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr verordnet, jeweils in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 8. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5176), auf Grund

– des § 3 Absatz 1 Nummer 5 und 8 in Verbindung mit Absatz 5 Satz 2 und Absatz 6, jeweils auch in Verbindung mit § 3e Absatz 1 Satz 1 und 3 Nummer 2 des Binnenschiffahrtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2001 (BGBl. I S. 2026), von denen § 3 Absatz 1 im Satzteil vor Nummer 1 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a des Gesetzes vom 25. April 2017 (BGBl. I S. 962), § 3 Absatz 5 Satz 2 zuletzt durch Artikel 313 Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb des Gesetzes vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), § 3 Absatz 6 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b des Gesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1467) und § 3e Absatz 1 zuletzt durch Artikel 336 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales,

– des § 3 Absatz 1 Nummer 1, 5 bis 6a und 8 bis 11 in Verbindung mit Absatz 6, § 3 Absatz 1 Nummer 1 jeweils auch in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 1, jeweils auch in Verbindung mit § 3e Absatz 1 Satz 1 und 3 Nummer 2 des Binnenschiffahrtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2001 (BGBl. I S. 2026), von denen § 3 Absatz 1 im Satzteil vor Nummer 1 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a des Gesetzes vom 25. April 2017 (BGBl. I S. 962), § 3 Absatz 1 Nummer 6a durch Artikel 3 Nummer 1 des Gesetzes vom 22. November 2011 (BGBl. I S. 2279), § 3 Absatz 6 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe c des Gesetzes vom 25. April 2017 (BGBl. I S. 962) geändert, § 3 Absatz 1 Nummer 9 bis 11 durch Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a des Gesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1467) eingefügt sind, – des § 22 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 2 und 3 des Bundesgebührengesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154):

Artikel 1

Änderung der Binnenschiffpersonalverordnung

Die Binnenschiffpersonalverordnung vom 26. November 2021 (BGBl. I S. 4982, 5204), die durch Artikel 9 der Verordnung vom 5. Januar 2022 (BGBl. I S. 2) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

¹⁾ Artikel 1 Nummer 7 dieser Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2017/2397 des europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen in der Binnenschiffahrt und zur Aufhebung der Richtlinien 91/672/EWG und 96/50/EG des Rates (ABl. L 345 vom 27.12.2017, S. 53), geändert durch die Richtlinie (EU) 2021/1233 vom 14. Juli 2021 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/2397 hinsichtlich der Übergangsmaßnahmen für die Anerkennung von Zeugnissen aus Drittländern (ABl. L 274 vom 30. Juli 2021, S. 52).

- a) Die Angabe zu § 36 wird wie folgt gefasst:
„§ 36 (weggefallen)“.
 - b) Die Angabe zu Abschnitt 6 wird wie folgt gefasst:
„Abschnitt 6 Zulassung von Lehrgängen, Aus- und Weiterbildungsprogrammen“.
 - c) Die Angaben zu den §§ 55 bis 57 werden wie folgt gefasst:
„§ 55 Ausbildungs- und Weiterbildungsprogramme“.
„§ 56 Voraussetzungen für die Zulassung von Lehrgängen für Sachkundige“.
„§ 57 Verfahren zur Zulassung von Lehrgängen“.
 - d) Die Angabe zu § 62 wird wie folgt gefasst:
„§ 62 Erteilung des Unionsbefähigungszeugnisses nach Abschluss eines zugelassenen Ausbildungs- oder Weiterbildungsprogramms“.
 - e) Die Angabe zu § 89 wird wie folgt gefasst:
„§ 89 Voraussetzungen für die Zulassung und den Widerruf der Zulassung von Simulatoren“.
 - f) Die Angabe zu § 141 wird wie folgt gefasst:
„§ 141 Umtausch von Radarbescheinigungen“.
 - g) Folgende Angabe nach § 141 wird eingefügt:
„§ 142 Befahren der Elbe“.
 - h) Die Angabe zur Anlage 27 wird wie folgt gefasst:
„Anlage 27 Muster Kleinschifferzeugnis“.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 24 wird das Wort „Erholungszwecke“ durch das Wort „Freizeitwecke“ ersetzt.
 - b) Nach Nummer 44 wird folgende Nummer 44a eingefügt:
„44a. „Befähigungszeugnis“ ein Zeugnis, das dem Inhaber oder der Inhaberin die nötigen Kenntnisse und Fertigkeiten für eine bestimmte Funktion beim Betrieb eines Fahrzeuges bestätigt.“
3. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 werden die Wörter „Dem Unionsbefähigungszeugnis“ durch die Wörter „Dem Befähigungszeugnis“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Statt eines Befähigungszeugnisses nach Absatz 1 ist ausreichend

1. für Fahrten auf Seeschiffen, die auf Wasserstraßen der Zonen 3 und 4 fahren, ein Zeugnis, das nach den Anforderungen des STCW-Übereinkommens erteilt oder anerkannt ist,
2. für Fahrten auf Binnenschiffen ein Befähigungszeugnis als Maschinist in der Seeschifffahrt.“

4. Dem § 11 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Ein Befähigungszeugnis zum Führen von Behördenfahrzeugen, Feuerlöschbooten und Fahrzeugen des Katastrophenschutzes auf Grund einer Befähigungsprüfung einer nach Landesrecht zuständigen Behörde für Beschäftigte von Behörden eines Landes oder seiner Gemeinden oder Gemeindeverbände steht einem Behördenschifferzeugnis nach Absatz 1 Nummer 2 gleich, soweit die Befähigungsprüfung der nach Landesrecht zuständigen Behörde den Anforderungen an die Befähigungsprüfung nach § 40 entspricht.“

5. In § 14 Nummer 2 werden die Wörter „im Rahmen behördlicher Maßnahmen“ gestrichen.

6. § 15 Absatz 6 wird wie folgt geändert:

a) Die Wörter „Absätzen 1 bis 5“ werden durch die Wörter „Absätzen 1, 3 bis 5“ ersetzt.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Abweichend hiervon kann im Kleinschifferzeugnis bestimmt werden, dass es nur für Wasserstraßen der die Zonen 1 und 2 gilt, sofern die Erteilung des Kleinschifferzeugnisses auf einer Umschreibung eines Sportbootführerscheines beruht, der nur zum Befahren der Wasserstraßen der Zonen 1 und 2 berechtigt.“

7. Dem § 16 werden folgende Absätze angefügt:

„(5) Eine besondere Berechtigung für Risikostrecken auf Grund einer Befähigungsprüfung einer nach Landesrecht zuständigen Behörde für Beschäftigte von Behörden eines Landes oder seiner Gemeinden oder Gemeindeverbände steht einer besonderen Berechtigung für Risikostrecken im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2 gleich, soweit die Befähigungsprüfung der nach Landesrecht zuständigen Behörde den Anforderungen an die Befähigungsprüfung nach § 41 entspricht.

(6) Die zuständige Behörde kann durch Allgemeinverfügung für Teilstrecken einer Risikostrecke nach Absatz 1 Nummer 2 für einen begrenzten Zeitraum Ausnahmen von der Pflicht zum Besitz einer solchen besonderen Berechtigung vorsehen, wenn das Befahren dieser Teilstrecke aufgrund von Baumaßnahmen erforderlich ist.“

8. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Für Sachkundige für die Fahrgastschifffahrt oder Sachkundige für Flüssigerdgas auf Seeschiffen ist bei Fahrten auf Wasserstraßen der Zonen 3 und 4 ausreichend ein den Anforderungen eines Befähigungszeugnisses nach Absatz 1 genügendes Zeugnis, das nach dem STCW-Übereinkommen erteilt oder nach dem STCW-Übereinkommen anerkannt ist.“

b) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden die Absätze 4 bis 6.

9. § 26 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Fahrzeiten werden durch ein den Anforderungen des § 27 Absatz 1 Satz 1 genügendes Schifferdienstbuch nachgewiesen.“

10. § 27 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Sind für den Erwerb eines Befähigungszeugnisses Fahrzeiten vorgeschrieben, müssen diese von einer der nachfolgend genannten Behörden im Schifferdienstbuch geprüft und mit einem Kontrollvermerk versehen (validiert) worden sein:

1. von einem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt,

2. von der zuständigen Behörde

a) eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union,

b) eines anderen Mitgliedstaates der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt oder

c) eines Staates, der nicht der Europäischen Union angehört und dessen Schifferdienstbuch nach der Richtlinie (EU) 2017/2397 von der Kommission der Europäischen Union anerkannt worden ist.“

11. § 28 Absatz 6 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 Nummer 1 werden vor den Wörtern „im Schifferdienstbuch“ die Wörter „vorbehaltlich des Satzes 3“ eingefügt.

b) Folgende Sätze werden angefügt:

„Satz 1 Nummer 1 gilt nicht, wenn der Inhaber des Schifferdienstbuches Steuermann oder Steuerfrau ist und im Schifferdienstbuch Folgendes vermerkt ist: „beabsichtigt nicht den Erwerb eines Befähigungszeugnisses als Schiffsführer oder Schiffsführerin“. Der Vermerk muss von dem Inhaber oder der Inhaberin des Schifferdienstbuches unterzeichnet sein.“

12. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. an einer grundlegenden Sicherheitsausbildung nach Anlage 7 teilgenommen haben, die nach § 53 zugelassen wurde.“

b) Satz 2 wird aufgehoben.

13. § 30 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Folgendes vorweisen können:

a) einen Ausbildungsvertrag im Rahmen eines nach § 55 Absatz 1 Nummer 1 oder 2 zugelassenen Ausbildungsprogramms für die Betriebsebene oder

b) einen Arbeitsvertrag im Rahmen eines nach § 55 Absatz 3 zugelassenen Weiterbildungsprogramms für die Betriebsebene.“

14. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
- „b) ein nach § 55 Absatz 1 zugelassenes Ausbildungsprogramm erfolgreich abgeschlossen haben und“
- b) Nummer 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Buchstabe a wird die Angabe „§ 55 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 55 Absatz 3“ und das Wort „Ausbildungsprogramm“ durch das Wort „Weiterbildungsprogramm“ ersetzt.
- bb) In den Buchstaben b und c werden jeweils die Wörter „Ausbildungsprogramms“ durch das Wort „Weiterbildungsprogramms“ ersetzt.
15. In § 32 Nummer 2 Buchstabe a wird die Angabe „§ 55 Absatz 4“ durch die Angabe „§ 55 Absatz 1“ ersetzt.
16. § 33 Nummer 2 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:
- „a) ein nach § 55 Absatz 1 Nummer 1 oder 3 oder nach Absatz 2 zugelassenes Ausbildungsprogramm erfolgreich abgeschlossen haben,“
17. § 34 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 2 wird das Wort „Maschinenkunde“ durch das Wort „Maschinenkundige“ ersetzt.
- b) In Nummer 3 wird nach dem Wort „Elektronikgewerbe“ das Wort „oder“ gestrichen.
- c) Folgende Nummern 5 und 6 werden angefügt:
- „5. den erfolgreichen Abschluss eines nach § 55 Absatz 1 Nummer 1 zugelassenen Ausbildungsprogramms mit dem Schwerpunkt Güterschiffahrt oder
6. ein Befähigungszeugnis als Maschinist in der Seeschiffahrt.“
18. In § 35 Absatz 2 werden vor dem Wort „digitaler“ die Wörter „schriftlicher oder“ eingefügt.
19. § 36 wird aufgehoben.
20. In § 37 Nummer 1 Buchstabe b wird die Angabe „Absatz 3“ durch die Angabe „Absatz 2“ ersetzt.
21. In § 38 Absatz 4 Satz 1 werden im einleitenden Satzteil nach dem Wort „Ausbildungsprogramm“ die Wörter „oder Weiterbildungsprogramm“ eingefügt.
22. In § 40 Absatz 4 wird der einleitende Satzteil wie folgt gefasst:
- „(4) Abweichend von Absatz 1 besteht die Prüfung zum Sportschifferzeugnis nur aus einem theoretischen Teil, wenn der Prüfling über Folgendes verfügt.“
23. Dem § 43 wird folgender Absatz 3 angefügt:
- „(3) Absatz 1 Nummer 2 gilt nicht für Inhaber von Zeugnissen für Kapitäne oder für Offiziere für den Decksbereich nach dem STCW-Übereinkommen.“
24. § 45 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Wer im Rahmen einer Berufsausbildung zum Binnenschiffahrtskapitän oder Binnenschiffahrtskapitänin an Teil 1 der Abschlussprüfung teilgenommen hat, kann die Prüfung für die besondere Berechtigung bereits ablegen. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Wenn innerhalb der in Absatz 1 Satz 3 genannten Frist die Abschlussprüfung insgesamt nicht bestanden wird, muss die Prüfung für die besondere Berechtigung erneut abgelegt werden.“

25. Dem § 47 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Dies ist der Fall, wenn der Prüfling mindestens 80 Prozent der Prüfungsfragen richtig beantwortet hat.“

26. Dem § 49 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Dies ist der Fall, wenn der Prüfling mindestens 80 Prozent der Prüfungsfragen richtig beantwortet hat.“

27. § 50 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„§ 49 Absatz 2 bis 5 gilt entsprechend.“

- b) Absatz 2 wird aufgehoben.

28. In § 52 wird das Wort „Ausbildungsprogramms“ durch das Wort „Lehrgangs“ ersetzt.

29. In der Überschrift des Abschnitts 6 wird das Wort „Ausbildungsprogrammen“ durch die Wörter „Lehrgängen, Ausbildungsprogrammen und Weiterbildungsprogrammen“ ersetzt.

30. § 54 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Lehrgänge für Maschinenkundige lässt das Bundesministerium für Digitales und Verkehr zu.“

31. § 55 wird wie folgt gefasst:

„§ 55

Ausbildungsprogramme und Weiterbildungsprogramme

(1) Zugelassenes Ausbildungsprogramm für die Betriebsebene sind

1. die Berufsausbildung nach der Verordnung über die Berufsausbildung zum Binnenschiffer und zur Binnenschifferin vom 2. März 2022 (BGBl. I S. 257),

2. der mit Teil 1 der Abschlussprüfung endende Abschnitt einer Berufsausbildung nach Nummer 1 oder Absatz 2,

3. die Berufsausbildung nach der Verordnung über die Berufsausbildung zum Binnenschiffer/zur Binnenschifferin vom 20. Januar 2005 (BGBl. I S. 121, 925).

(2) Zugelassenes Ausbildungsprogramm für die Führungsebene ist die Berufsausbildung nach der Verordnung über die Berufsausbildung zum Binnenschiffahrtskapitän und zur Binnenschiffahrtskapitänin vom 2. März 2022 (BGBl. I S. 271).

(3) Ein Weiterbildungsprogramm wird zugelassen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Weiterbildungsziele, Lerninhalte, Methoden, eingesetzte Medien, Verfahren, auch unter Einsatz von Simulatoren, und Lernmaterialien sind ordnungsgemäß dokumentiert und ermöglichen den Teilnehmenden das Erreichen der jeweiligen Befähigungsstandards;

2. das Programm zur Vermittlung der jeweiligen Befähigungen wird von befähigten Personen durchgeführt, die über sichere Kenntnisse des Weiterbildungsprogramms verfügen;

3. die Prüfung zur Feststellung der Erfüllung der jeweiligen Befähigungsstandards wird von befähigten Prüfenden durchgeführt, die nicht von Interessenskonflikten betroffen sind.

(4) Zuständig für die Zulassung nach Absatz 3 ist das Bundesministerium für Digitales und Verkehr. Es veröffentlicht die danach zugelassenen Weiterbildungsprogramme im Bundesanzeiger. § 56 Absatz 2 und § 57 Absatz 2, 4 und 5 gelten entsprechend.“

32. § 56 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Ausbildungsprogrammen“ durch das Wort „Lehrgängen“ ersetzt.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird der einleitende Satzteil wie folgt gefasst:

„Basislehrgänge oder Auffrischungslehrgänge lässt die zuständige Behörde unter den folgenden Voraussetzungen zu:“

bb) In Nummer 3 wird das Wort „Ausbildungsprogramms“ durch das Wort „Lehrgangs“ ersetzt.

33. § 57 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Ausbildungsprogrammen“ durch das Wort „Lehrgängen“ ersetzt.

b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Ausbildungsprogrammen für Basislehrgängen oder Auffrischungslehrgängen“ durch die Wörter „Basislehrgängen oder Auffrischungslehrgängen“ ersetzt.

c) Absatz 2 wird aufgehoben.

d) In Absatz 3 wird das Wort „Ausbildungsprogramme“ durch das Wort „Lehrgänge“ ersetzt.

e) Absatz 4 wird wie folgt geändert.

aa) Satz 1 wird im einleitenden Satzteil wie folgt geändert:

- aaa) Das Wort „Ausbildungsprogramm“ wird durch das Wort „Lehrgang“ ersetzt.
 - bbb) Das Wort „unverzüglich“ wird gestrichen.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Ausbildungsprogramms“ durch das Wort „Lehrgangs“ ersetzt.
 - f) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Wort „Ausbildungsprogramme“ wird durch das Wort „Lehrgänge“ ersetzt.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Hierzu ist die zuständige Behörde und von ihr beauftragte natürliche oder juristische Personen jederzeit berechtigt, Ausbildungsräume, Ausbildungseinrichtungen, Unterrichtsmittel sowie die Durchführung der Ausbildungsprogramme sowie der entsprechenden Prüfungen zu prüfen.“
34. In § 61 Satz 3 werden vor dem Wort „schriftlich“ das Wort „mündlich,“ eingefügt und die Wörter „mit dem von ihm bereitgestellten Formular“ gestrichen.
35. § 62 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Ausbildungsprogramms“ durch die Wörter „Ausbildungs- oder Weiterbildungsprogramms“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 werden die Wörter „ein zugelassenes Ausbildungsprogramm auf Betriebsebene erfolgreich abgeschlossen“ durch die Wörter „in einem Ausbildungsprogramm oder Weiterbildungsprogramm die nötigen Kenntnisse und Fertigkeiten für die Betriebsebene erworben“ ersetzt.
 - c) Absatz 2 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. den Nachweis erbringt über den erfolgreichen Abschluss

 - a) eines nach § 55 Absatz 1 Nummer 1 oder 3 oder Absatz 2 zugelassenen Ausbildungsprogramms oder eines nach § 55 Absatz 3 zugelassenen Weiterbildungsprogramms durch ein Abschlusszeugnis oder
 - b) eines nach § 55 Absatz 1 Nummer 2 zugelassenen Ausbildungsprogramms durch die schriftliche Mitteilung einer Industrie- und Handelskammer über die Teilnahme an der Abschlussprüfung mit mindestens ausreichenden Leistungen.“
36. In § 63 Absatz 2 wird die Angabe „nach § 20“ durch die Angabe „nach den §§ 20 und, 22“ ersetzt.
37. § 65 Absatz 3 wird aufgehoben.
38. In § 70 Abs. 1 werden die Wörter „oder von einem Teil der praktischen Prüfung“ durch die Wörter „oder von einem Teil dieser Prüfungsteile“ ersetzt.
39. In § 78 Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „werden“ durch die Wörter „sein und gilt befristet, längstens bis zum Erhalt des Zeugnisses.“ ersetzt.
40. § 80 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Voraussetzungen“ die Angaben „des Kapitels 2 Abschnitt 1 und“ eingefügt.
- b) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. den Nachweis über den erfolgreichen Abschluss eines nach § 55 Absatz 2 zugelassenen Ausbildungsprogramms durch ein Abschlusszeugnis erbringt.“

41. § 81 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „nach § 20“ durch die Angabe „nach den §§ 20 und 22“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 werden die Angaben „gilt § 78 Absatz 2“ durch die Angaben „gilt § 78 Absatz 2 und 4“ ersetzt.
- c) Absatz 5 wird aufgehoben.

42. § 85 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt erteilt auf Antrag ein Unionsbefähigungszeugnis für Sachkundige für die Fahrgastschifffahrt nach Satz 2, wenn

1. die antragstellende Person

- a) entweder die Abschlussprüfung des Lehrgangs nach § 49 Absatz 2 Satz 1 bestanden hat

oder

- b) das nach § 55 Absatz 1 Nummer 1 zugelassene Ausbildungsprogramm mit dem Schwerpunkt Fahrgastschifffahrt erfolgreich abgeschlossen hat,

2. die antragstellende Person die Schulungsnachweise oder das Abschlusszeugnis vorlegt und

3. die antragstellende Person ihre Identität nachweist.

43. In § 86 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 wird das Wort „Ausbildungsprogramms“ durch das Wort „Auffrischungslehrgangs“ ersetzt.

44. In § 87 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „an einem Auffrischungslehrgang nach § 50 teilgenommen haben“ durch die Wörter „im Rahmen eines nach § 56 zugelassenen Auffrischungslehrgangs eine neue Prüfung nach § 50 Absatz 1 Satz 2 mit Erfolg abgelegt hat“ ersetzt.

45. § 88 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Bescheinigung für atemschutzgerättragende Personen nach § 17 Absatz 6 Nummer 1 ist ein Jahr ab dem Ausstellungsdatum gültig.“

46. § 89 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Zulassung“ die Wörter „und den Widerruf der Zulassung“ eingefügt.
- b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die zuständige Behörde hat die Zulassung eines Simulators auszusetzen oder zu widerrufen, wenn dieser die Anforderungen der Anlage 30 nicht mehr erfüllt.“

47. § 91 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach den Wörtern „erteilt worden ist“ werden die Wörter „oder weitergilt“ eingefügt.

bb) Nach den Wörtern „erforderlich ist“ werden die Wörter „oder die Unzuverlässigkeit nach § 98 Absatz 10 festgestellt worden ist.“ eingefügt.

b) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „Binnenschiffahrtsstraßenordnung“ wird jeweils durch das Wort „Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung“ ersetzt.

bb) Das Wort „Seeschiffahrtsstraßenordnung“ wird jeweils durch das Wort „Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung“ ersetzt.

48. In § 94 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Berechtigung,“ die Wörter „das oder die nach dieser Verordnung erteilt worden ist oder weitergilt“ eingefügt.

49. § 96 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Besatzung, die sich während der Fahrt an Bord von Fahrzeugen im Sinne von § 1 Absatz 5 und 6 der Binnenschiffsuntersuchungsordnung befinden muss (Mindestbesatzung), ergibt sich nach Maßgabe des Satzes 2 aus den nachfolgenden Vorschriften. Sie wird von der zuständigen Behörde in einer der folgenden Bescheinigungen festgelegt:

1. in einer Fahrtauglichkeitsbescheinigung nach Anlage 3 des ES-TRIN,
2. in der Bescheinigung über die Besatzung für Binnenschiffe nach Anhang V Muster 2 der Binnenschiffsuntersuchungsordnung oder
3. im Fährzeugnis nach Anhang V Muster 3 der Binnenschiffsuntersuchungsordnung.

Die Festlegung der Besatzung gilt bis zum Ablauf der jeweiligen Bescheinigung.“

50. § 98 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „Kapitel“ durch das Wort „Teil“ ersetzt.

b) Dem Satz 2 wird folgende Nummer 3 angefügt:

„3. statt eines Bordbuches nach der Schiffspersonalverordnung-Rhein genügt ein Bordbuch nach § 102.“

51. In § 99 Absatz 1 werden die Wörter „Verkehr und Infrastruktur“ durch die Wörter „Digitales und Verkehr“ ersetzt.

52. § 106 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Leichter im Sinne der Tabelle des Absatzes 1 sind Fahrzeuge ohne eigenen Maschinenantrieb.“

53. § 120 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden die Wörter „§ 17 Absatz 1, 4 oder 5“ durch die Wörter „§ 17 Absatz 1, 5 oder 6“ ersetzt.

b) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 7 eingefügt:

„7. einer vollziehbaren Anordnung nach § 98 Absatz 10 Satz 2 zuwiderhandelt,“-

c) Die bisherigen Nummern 7 bis 15 werden die Nummern 8 bis 16.

54. In § 122 werden die Wörter „Verkehr und digitale Infrastruktur“ durch die Wörter „Digitales und Verkehr“ ersetzt.

55. In § 124 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Verkehr und digitale Infrastruktur“ durch die Wörter „Digitales und Verkehr“ ersetzt.

56. § 129 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Sind die Inhaber von Zeugnissen nach Absatz 1 zugleich Inhaber von Radarpatenten oder Streckenkundezeugnissen, die in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union ausgestellt worden sind, können die Radarpatente oder Streckenkundezeugnisse zugleich in eine entsprechende besondere Berechtigung nach § 16 umgetauscht werden.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Unionsbefähigungszeugnis“ durch das Wort „Unionspatent“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Ohne Nachweis weiterer Fahrzeit wird ein Unionspatent oder ein Schifferzeugnis mit derselben Beschränkung erteilt wie die vorgelegte Fahrerlaubnis.“

57. § 130 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird der einleitende Satzteil wie folgt geändert:

aa) Das Wort „Gewerblich“ wird durch die Wörter „Beruflich oder dienstlich“ ersetzt.

bb) Nach dem Wort „werden“ werden die Wörter „, sofern die Tätigkeit schon vor dem 18. Januar 2022 ausgeübt worden ist“ eingefügt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Im Falle des Absatzes 1 stellt die zuständige Behörde bis zum 17. Januar 2024 bei Vorlage einer Fahrerlaubnis nach Absatz 2 und eines Nachweises der beruflichen oder dienstlichen Tätigkeit ein Kleinschifferzeugnis mit dem entsprechenden Geltungsbereich aus.“

58. Die §§ 131 bis 133 werden wie folgt gefasst:

„§ 131

Gültigkeit und Umtausch der Radarpatente

(1) Statt einer besonderen Berechtigung nach § 16 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ist ausreichend ein Radarpatent nach der Verordnung über die Erteilung von Radarpatenten auf den Bundeswasserstraßen außerhalb des Rheins vom 26. Juni 2000 (BGBl. I S. 1018), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 30. Mai 2014 (BGBl. I S. 610) geändert worden ist, oder ein bis zum 17. Januar 2022 nach der Schiffspersonalverordnung-Rhein erteiltes Radarpatent.

(2) Die in Absatz 1 genannten Radarpatente bleiben bis zum 17. Januar 2032 zur Durchführung von Radarfahrten gültig.

(3) Mit dem Umtausch einer Fahrerlaubnis der Klassen A, B, C, D, E und F nach der Binnenschifferpatentverordnung oder eines Rheinpatentes wird ein Radarpatent nach Absatz 1 zugleich in eine besondere Berechtigung für Radar nach dieser Verordnung umgetauscht.

§ 132

Gültigkeit der bisherigen Streckenkunde

(1) Statt einer besonderen Berechtigung nach § 16 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 ist ausreichend der Nachweis über die Streckenkunde nach der Binnenschifferpatentverordnung oder ein bis zum 17. Januar 2022 nach der Schiffspersonalverordnung-Rhein ausgestellter Nachweis über die Streckenkunde.

(2) Die in Absatz 1 genannten Nachweise sind bis zum 17. Januar 2032 gültig.

(3) Mit dem Umtausch einer Fahrerlaubnis der Klassen A, B, C, D, E und F nach der Binnenschifferpatentverordnung oder eines Rheinpatents wird der Nachweis zugleich in eine besondere Berechtigung für das Befahren der entsprechenden Risikostrecke umgetauscht.

§ 133

Gültigkeit der besonderen Berechtigung für Binnenwasserstraßen mit maritimem Charakter

(1) Statt einer besonderen Berechtigung nach § 16 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 ist ausreichend eine Fahrerlaubnis der Klassen A, C1 und D1 nach der Binnenschifferpatentverordnung oder ein bis zum 17. Januar 2022 nach der Schiffspersonalverordnung- Rhein erteiltes Großes oder Kleines Rheinpatent.

(2) Die in Absatz 1 genannten Nachweise sind bis zum 17. Januar 2032 gültig.

(3) Mit dem Umtausch einer Fahrerlaubnis der Klassen A, C1 und D1 nach der Binnenschifferpatentverordnung oder eines Großen oder Kleinen Rheinpatents wird zugleich eine besondere Berechtigung für maritime Wasserstraßen erteilt.

(4) Eine Fahrerlaubnis der Klasse F nach der Binnenschifferpatentverordnung berechtigt bis zum 17. Januar 2042 auch dann zum Befahren der im Fährführerschein eingetragenen Fährstelle, wenn diese sich an einer Binnenwasserstraße mit maritimem Charakter befindet.“

59. § 135 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 17 Absatz 4“ durch die Angabe „§ 17 Absatz 5“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 17 Absatz 5“ durch die Angabe „§ 17 Absatz 6“ ersetzt.

60. Die §§ 139 bis 141 werden durch folgende §§ 139 bis 142 ersetzt:

„§ 139

Sicherheitspersonal auf Fahrgastschiffen

(1) An Bord von Fahrgastschiffen muss sich bis zum 17. Januar 2024 kein Sicherheitspersonal für Fahrgastschiffe befinden.

(2) Für Kabinenschiffe werden die Festlegungen zur Besatzung in der Fahrtauglichkeitsbescheinigung nach Anlage 3 des ES-TRIN oder in der Bescheinigung über die Besatzung für Binnenschiffe nach Anhang V Muster 2 der Binnenschiffsuntersuchungsordnung am 18. Januar 2024 ungültig, wenn diese den Bestimmungen des Anhangs VI der Binnenschiffsuntersuchungsordnung in der Fassung vom 17. Januar 2022 entsprechen.

§ 140

Anrechnung und Nachweis von Fahrzeiten

(1) Nach dieser Verordnung erforderliche Fahrzeiten werden auch dann berücksichtigt, wenn sie vor dem 18. Januar 2022 erbracht worden sind.

(2) Fahrzeiten, die vor dem 18. Januar 2022 erbracht worden sind, können auch durch andere Urkunden als ein Schifferdienstbuch nachgewiesen werden, sofern dieses nicht vorgeschrieben war.“

§ 141

Umtausch von Radarbescheinigungen

Bescheinigungen über eine bestandene Radarbefähigungsprüfung können nach § 16 Absatz 4 Satz 2 auch dann umgetauscht werden, wenn die Prüfung an dem bisher genutzten Radarsimulator der Wasserschutzpolizei-Schule in Hamburg durchgeführt worden ist.

§ 142

Befahren der Elbe

Inhaber von Befähigungszeugnissen, die bis zum 17. Januar 2022 ausgestellt wurden und die zum Befahren der auf den im Hamburger Hafen gelegenen Teilen der Elbe sowie des oberhalb dieses Bereichs gelegenen Abschnitts der Elbe berechtigten, sind hierzu bis zum 17. Januar 2032 weiterhin berechtigt.“

- 61. In Anlage 2 wird in Nummer 3 die Angabe „von Rhein-km 352,07 (Grenze zu Frankreich)“ durch die Angabe „von Rhein-km 335,92 (Schleuse Iffezheim)“ ersetzt.
- 62. In Anlage 5 wird vor den Wörtern „Unterschrift des Arztes/der Ärztin“ das Wort „Datum,“ eingefügt.

63. In Anlage 6 wird vor den Wörtern „Unterschrift des Arztes/der Ärztin“ das Wort „Datum,“ eingefügt.
64. In Anlage 12 wird im Teil 1 unter Abschnitt II. Wasserstraßenkenntnisse nach den Wörtern „Betonnungssystemen“ und „Gezeitenlehre“ jeweils das Zeichen „*“ eingefügt und mit folgender Fußnote versehen:

„*Nur zu verwenden, wenn sich die Fährschifferprüfung auf eine Fährstelle in einer Binnenwasserstraße mit maritimem Charakter bezieht.“
65. In Anlage 15 wird in Teil III. in der Überschrift die Angabe „von Rhein-km 352,07 (Grenze zu Frankreich)“ durch die Angabe „von Rhein-km 335,92 (Schleuse Iffezheim)“ ersetzt.
66. In Anlage 21 werden im Abschnitt 1 Ziffer 4.3 in Satz 1 nach dem Wort „erfolgt“ die Wörter „,“ und wenn diese Personen die personellen Voraussetzungen nach Abschnitt 2 Ziffer 1 erfüllt.“
67. In Anlage 22 werden im Abschnitt I Satz 1 und im Abschnitt II Nummer 1. Satz 1, Satz 2 Buchstabe e), Nummer 2 Buchstaben b und c die Wörter „für Verkehr und digitale Infrastruktur“ jeweils durch die Wörter „für Digitales und Verkehr“ ersetzt.
68. In Anlage 27 wird in der Überschrift vor dem Wort „Kleinschifferzeugnis“ das Wort „Muster“ eingefügt.

Artikel 2

Änderung der BMDV-Wasserstraßen und Schifffahrt Besonderen Gebührenverordnung

Die BMDV-Wasserstraßen und Schifffahrt Besondere Gebührenverordnung vom 28. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4744), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 12. Mai 2022 (BGBl. I S. 777) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird nach Nummer 5 folgende Nummer 5a eingefügt:

„5a. Binnenschifffahrtsgesetz (BinSchAufgG)“
2. Abschnitt 2 der Anlage wird im Tabellenabschnitt 1 wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1031 werden in der Spalte „Abgekürzte Rechtsgrundlage“ die Angaben „§ 7.11 RheinSchPersV“ angefügt.
 - b) In Nummer 1032 werden in der Spalte „Abgekürzte Rechtsgrundlage“ die Angaben „§ 7.12 Nummer 2 RheinSchPersV“ angefügt.
 - c) Nummer 1033 wird in der Spalte „Abgekürzte Rechtsgrundlage“ wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe „BinSchPatentV“ durch die Angabe „BinSchPersV“ ersetzt.
 - bb) Die Angabe „§ 7.12 Nummer 2 RheinSchPersV“ wird angefügt.
 - d) In Nummer 1081 wird vor dem Wort „Befähigungszeugnisses“ das Wort „neuen“ ergänzt.

- e) In Nummer 1083 werden in der Spalte „Abgekürzte Rechtsgrundlage“ die Angaben „§ 3.06 Nummer 3 RheinSchPersV“ angefügt.
- f) In Nummer 1084 werden in der Spalte „Abgekürzte Rechtsgrundlage“ die Angaben „§ 7.12 Nummer 2 RheinSchPersV“ angefügt.
- g) In Nummer 1104 werden in der Spalte „Abgekürzte Rechtsgrundlage“ die Angaben „§ 3.07 Nr. 2 a, §§ 7.20, 7.22 Nummer 1, 2 RheinSchPersV“ angefügt.
- h) Die Nummern 1115 und 1117 werden aufgehoben.
- i) Nach Nummer 1104 wird folgende Nummer 1105 eingefügt:

„1105	Feststellung der Unzuverlässigkeit, falls diese Leistung nicht mit einer Leistung nach Nummer 1104 verbunden ist	§ 98 Absatz 10 Satz 2 BinSchPersV	238“
-------	--	-----------------------------------	------

Artikel 3

Änderung der Talsperrenverordnung

Dem § 5 der Talsperrenverordnung vom 15. März 2013 (VkB1. S. 331), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung vom 26. November 2021 (BGBl. I S. 4982) geändert worden ist, wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Wenn der Inhaber eines Schifferdienstbuches dies verlangt, hat der Schiffsführer die Eintragungen der Fahrzeit im Schifferdienstbuch vorzunehmen.“

Artikel 4

Änderung der Rheinschiffspersonaleinführungsverordnung

Die Rheinschiffspersonaleinführungsverordnung vom 16. Dezember 2011 (BGBl. 2011 II S. 1300), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 2. Juni 2020 (BGBl. 2020 II S. 346) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. Artikel 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 wird nach Nummer 1 folgende Nummer 1a eingefügt:
 - „1a. dem Inhaber das Schifferdienstbuch auf dessen Wunsch nach § 3.06 Nummer 6 Buchstabe c der Schiffspersonalverordnung-Rhein jederzeit und unverzüglich ausgehändigt wird,“.
 - b) Absatz 6 Nummer 2 wird aufgehoben.
- 2. Artikel 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. entgegen Artikel 5 Absatz 4 Nummer 1a nicht dafür sorgt, dass das Schifferdienstbuch ausgehändigt wird,“.

bb) Die bisherigen Nummern 2 bis 12 werden die Nummern 3 bis 13.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.

bb) Nummer 2 wird aufgehoben.

cc) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2.

Artikel 5

Bekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr kann den Wortlaut der Binnenschiffspersonalverordnung in der vom ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung nach Artikel 6] an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Der Entwurf verfolgt das Ziel, Anpassungen an die neue Rechtslage im Bereich Berufsausbildungen vorzunehmen, die Umsetzung einer Regelung aus der Richtlinie (EU) 2017/2397 nachzutragen, Lücken zu schließen und Unrichtigkeiten zu korrigieren.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der Entwurf sieht Änderungen an der Binnenschiffspersonalverordnung, der BMDV-Wasserstraßen und Schifffahrt Besonderen Gebührenverordnung, der Talsperrenverordnung sowie der Rheinschiffspersonaleinführungsverordnung vor.

Die Änderungen an der Binnenschiffspersonalverordnung sind zahlreich, aber nur punktueller Natur. Sie sollen diese Verordnung insbesondere an die zum 1. August 2022 in Kraft tretenden neuen Berufsausbildungsverordnung im Bereich Binnenschifffahrt anpassen. Zusätzlich werden zwei Vorschriften aus der Richtlinie (EU) 2017/2397 umgesetzt bzw. klarstellend übernommen, wonach STCW-Zeugnisse auch bei Sachkundigen anerkannt werden und bei der Zulassung von Simulatoren eine Aussetzung oder ein Widerruf möglich ist. Daneben werden Änderungen und Ergänzungen an verschiedenen Vorschriften vorgenommen, die sich seit Inkrafttreten der Verordnung im Dezember 2021 in der Praxis als notwendig erwiesen haben. Insbesondere wird es für angehende Decksleute nicht mehr möglich sein, die nötige grundlegende Sicherheitsausbildung bei einem Ausbilder zu erhalten, da die zuständige Behörde nicht überprüfen kann, ob der Ausbilder die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt. Stattdessen ist die Teilnahme an einem Lehrgang notwendig. Daneben soll die Gültigkeitsdauer von Bescheinigungen für atemschutzgerättragende Personen an Bord von Kreuzfahrtschiffen an die Vorgaben für Feuerwehrleute angepasst werden, da beide Personengruppen im Brandfalle dieselben Aufgaben erfüllen.

In der BMDV-Wasserstraßen und Schifffahrt Besonderen Gebührenverordnung werden kleinere Verbesserungen an Verweisen und Begrifflichkeiten vorgenommen sowie ein Gebührentatbestand für eine im Dezember neu eingeführte Verwaltungsleistung ergänzt.

In der Talsperrenverordnung schließlich wird eine Vorschrift aus der Richtlinie (EU) 2017/2397 klarstellend übernommen, wonach auch auf den Talsperren des Bundes der Eintrag von Fahrzeiten in das Schifferdienstbuch verlangt werden kann.

In der Rheinschiffspersonaleinführungsverordnung werden, einem Anliegen aus der Verwaltung entsprechend, Änderungen bei den Ordnungswidrigkeiten vorgenommen. Insbesondere wird eine neue Ordnungswidrigkeit eingeführt für den Fall, dass die Schiffsführung das Schifferdienstbuch nicht aushändigt, wenn das Besatzungsmitglied seine darin verzeichneten Fahrzeiten beim Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt bestätigen lassen möchte.

Insgesamt werden so dem Gewerbe und der Verwaltung aktuelle, EU-rechtskonforme Vorschriften zur Verfügung gestellt und damit die Rechtsanwendung erleichtert.

III. Alternativen

Eine Beibehaltung der Vorschriften in der derzeit geltenden Fassung wäre möglich, allerdings nicht mit dem EU-Recht und den Zielen der neuen Berufsausbildungen vereinbar.

IV. Regelungskompetenz

Die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr zum Erlass der Binnenschiffpersonalverordnung, zum Teil mit Einvernehmen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, ergibt sich überwiegend aus § 3 Absatz 1, 5 und 6 sowie aus § 3 e des Binnenschiffahrtsgesetzes. Dieselben Ermächtigungsgrundlagen greifen für die Anpassung der Talsperrenverordnung und der Rheinschiffpersonaleinführungsverordnung. Für die Änderungen der Besonderen Gebührenverordnung BMDV-Wasserstraßen und Schifffahrt ergibt sich die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr aus § 22 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 2 und 3 des Bundesgebührengesetzes.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Verordnungsentwurf dient mit Artikel 1 Nummer 7 der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/2397.

VI. Regelungsfolgen

Der Entwurf führt zu verbesserten Vorschriften im Bereich des Befähigungswesens in der Binnenschifffahrt.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Ergänzungen und Änderungen räumen Unklarheiten aus und erleichtern dadurch die Rechtsanwendung in Verwaltung und Gewerbe.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Nachhaltigkeitsaspekte sind nicht betroffen.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es entstehen keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

Durch gebührenrechtliche Änderungen kommt es voraussichtlich zu Mindereinnahmen in Höhe von ca. 410 Euro jährlich und im Einzelplan 12 zu Mehreinnahmen in Höhe von ca. 2 380 Euro jährlich. Die Mindereinnahmen ergeben sich durch Wegfall der Gebühren für die Zulassung von Lehrgängen für Maschinenkundige und für die Zulassung von Weiterbildungsprogrammen (bisherige Nummern 1115 und 1117 im Tabellenabschnitt 1 im Abschnitt 2 der Anlage zur BMDV-Wasserstraßen und Schifffahrt Besondere Gebührenverordnung). Die Mehreinnahmen ergeben sich durch die Einführung der Gebühr für die Feststellung der Unzuverlässigkeit (neue Nummer 1105 des genannten Tabellenabschnitts), wovon mit durchschnittlich 10 Fällen pro Jahr gerechnet wird.

4. Erfüllungsaufwand

Da es sich nur die die Aktualisierung und Verbesserung von bestehenden Verordnungen handelt, keine neuen Handlungs- oder Informationspflichten eingeführt werden, entsteht kein Erfüllungsaufwand.

5. Weitere Kosten

Durch die Einführung einer neuen Gebühr entstehen der Wirtschaft Mehrkosten in Höhe von ca. 2 380 Euro im Jahr. Dem stehen Einsparungen durch zwei wegfallende Gebühren in Höhe von jährlich ca. 410 Euro gegenüber. Sonstige Kosten für die Wirtschaft, insbesondere für mittelständische Unternehmen entstehen nicht. Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau.

6. Weitere Regelungsfolgen

Das Vorhaben hat keine Auswirkungen für Verbraucherinnen und Verbraucher und auf die Wahrung und Förderung gleichwertiger Lebensverhältnisse. Ebenso fehlen gleichstellungspolitische und demografische Auswirkungen.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung kommt nicht in Betracht, da die Regelungen wichtige Aktualisierungen vorsehen, der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/2397 dienen und Lücken schließen. Aus demselben Grund ist keine Evaluierung erforderlich.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Binnenschiffspersonalverordnung)

Zu Nummer 1

Die Änderungen in der Inhaltsübersicht dienen der Anpassung an die geänderten Überschriften.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Die Änderung in § 2 Nr. 24 dient der sprachlichen Vereinheitlichung mit anderen Regelwerken, die nicht mehr von „Erholungszwecken“, sondern von „Freizeitzielen“ sprechen.

Zu Buchstabe

Zu Buchstabe b

Die Ergänzung durch den neuen § 2 Nr. 44a dient der nötigen Bestimmtheit und Rechtsklarheit insbesondere für die Bearbeitung von Ordnungswidrigkeiten.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Die Änderung in § 10 Abs. 2 dient der Korrektur, da das Befähigungszeugnis für Maschinenkundige kein Unionsbefähigungszeugnis ist.

Zu Buchstabe b

Der neue § 10 Abs. 3 Nr. 2 dient dazu, in Entsprechung zur Neuregelung in § 34 Nr. 6 diese Qualifikation aus der Seeschifffahrt ausreichen zu lassen. Dies gilt für Binnenschiffe auf den Zonen 1 bis 4 gleichermaßen.

Zu Nummer 4

Der neue § 11 Abs. 5 verschiebt die Regelung des § 65 Abs. 3 an einen passenderen Ort, in Angleichung an die schon in § 16 Abs. 4 verwendete Systematik, und passt auch die Formulierung an § 16 Abs. 4 an. Ebenso wird nicht mehr auf § 65 Abs. 1 Bezug genommen, sondern, ebenfalls entsprechend dem § 16 Abs. 4, auf § 40, da hierin die inhaltlichen Anforderungen geregelt sind, auf die es entscheidend ankommt.

Zu Nummer 5

Die Änderung in § 14 Abs. 2 Nr. 2 entspricht einem Bedürfnis in der Praxis, da ein Baustellenbetrieb auch bei privaten Maßnahmen erforderlich ist, etwa bei den häufigen Fällen, dass private Baumaßnahmen an privaten Dükern vorgenommen werden müssen. Auch in diesen Fällen erscheint es sinnvoll, die Betroffenen von der Pflicht einer besonderen Berechtigung zu befreien, angesichts des zeitlich und räumlich begrenzten Charakters von Baustellenfahrten.

Zu Nummer 6

Zu Buchstabe a

Die Änderung in § 15 Abs. 6 Satz 1 soll den bisherigen Widerspruch zu § 40 Abs. 2 S. 2 auflösen. Für das Führen einer Fähre auf einer Wasserstraße mit maritimem Charakter ist keine besondere Berechtigung erforderlich.

Zu Buchstabe b

Der neue Satz 2 soll es ermöglichen, ein Kleinschifferzeugnis mit einer Geltung nur für Seewasserstraßen auszugeben. Dies entspricht insbesondere dem Bedürfnis, das sich aus der Umtauschmöglichkeit nach § 130 Abs. 2 Nr. 1 ergibt, wonach Fahrerlaubnisse mit dem Geltungsbereich Seeschifffahrtsstraßen nach der Sportbootführerscheinverordnung umgetauscht werden können in Kleinschifferzeugnisse. Die Ergänzung in § 15 Abs. 6 soll verhindern, dass in diesen Fällen ein Kleinschifferzeugnis ausgestellt wird, das in den Zonen 3 und 4 gilt.

Zu Nummer 7

Der neue § 16 Abs. 5 ermöglicht es, dass die Wasserschutzpolizeien der Länder wie bisher für ihre Beschäftigten die Prüfungen für Risikostrecken abnehmen können. Um ein einheitliches Niveau mit den Prüfungen bei der GDWS sicherzustellen, stimmen WSPen und GDWS ihre Prüfungen eng miteinander ab.

Der neue § 16 Abs. 6 entspricht einem Bedürfnis in der Praxis und entspricht dem früheren § 6 Abs. 2 BinSchPatentV. Die Regelung soll bewirken, dass jemand keine besondere Berechtigung benötigt, wenn er durch Umleitungen gezwungen ist, einen Teil einer Risikostrecke zu befahren.

Zu Nummer 8

Mit dem neuen § 17 Abs. 3 wird Art. 5 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2017/2397 umgesetzt. Die Nummerierung der übrigen Absätze verschiebt sich entsprechend.

Zu Nummer 9

Die Änderung in § 26 Abs. 1 soll den bisherigen Widerspruch zu § 27 Abs. 1 aufheben, wonach auch Fahrzeiten anerkannt werden, die von ausländischen Behörden geprüft wurden, während in § 26 Abs. 1 bisher die Prüfung durch ein WSA vorgegeben war

Zu Nummer 10

Die Neufassung von § 27 Abs. 1 S. 1 schließt eine Lücke und dient dazu, dass auch Fahrzeiten aus von der EU-Kommission nach Art. 10 Abs. 3 der Richtlinie (EU) 2017/2397 anerkannten Schifferdienstbüchern von Drittstaaten anzuerkennen sind.

Zu Nummer 11

Die Änderungen in § 28 Abs. 6 sollen bewirken, dass, wie bisher nach der Binnenschifferpatentverordnung und noch nach der geltenden Schiffspersonalverordnung für den Rhein, die Steuerleute ausdrücklich darauf verzichten können, dass ihre Fahrzeiten eingetragen werden. Die Änderung soll eine Erleichterung der Abläufe bewirken.

Zu Nummer 12

Die Änderung in § 29 S. 1 hat sich als notwendig erwiesen, da es für die Wasserstraßen- und Schifffahrtsämter nicht erkennbar ist, welche Personen die Anforderungen an die persönliche und fachliche Eignung als Ausbildung und die Voraussetzungen nach Abschnitt 2 Nr. 1.6 der Anlage 21 erfüllen, sich die Vorschrift in Nr. 2 b also als nicht vollziehbar erwiesen hat. Als Folge davon müssen angehende Decksleute ihre Sicherheitsausbildung im Rahmen eines nach § 53 zugelassenen Lehrgangs erhalten. Es reicht also nicht mehr aus, die grundlegende Sicherheitsausbildung bei einem Ausbilder absolviert zu haben.

Zu Nummer 13

Die Änderungen in § 30 Nr. 2 dienen der Anpassung der Verweise an den umstrukturierten § 55 und der sprachlichen Unterscheidung zwischen der dualen Berufsausbildung und anderen Ausbildungsformen.

Zu Nummer 14

Die Änderungen in § 31 dienen der Anpassung der Verweise an den umstrukturierten § 55 sowie der Anpassung zum einen an den differenzierenden Sprachgebrauch, zum anderen an die neuen Berufsausbildungen, nach welcher bereits mit Bestehen von Teil 1 der – in beiden Ausbildungen identischen - Abschlussprüfung die Befähigung für die Betriebsebene nachgewiesen wurde.

Zu Nummer 15

Die Änderung in § 32 dient der Anpassung der Verweise an den umstrukturierten § 55.

Zu Nummer 16

Die Neufassung von § 33 Nr. 2 a) dient der Anpassung an die neuen Berufsausbildungen, nach welcher bereits mit Bestehen von Teil 1 der – in beiden Ausbildungen identischen - Abschlussprüfung die Befähigung für die Betriebsebene nachgewiesen wurde, und der Anpassung der Verweise an den umstrukturierten § 55. Da auch in der Berufsausbildung zum Binnenschiffahrtskapitän / Binnenschiffahrtskapitänin alle Kenntnisse und Fertigkeiten für die Betriebsebene vermittelt werden, ist es auch für Absolventen dieser Ausbildung möglich, ein Befähigungszeugnis für Steuerleute zu erhalten, weshalb auch auf § 55 Abs. 2 verwiesen wird.

Zu Nummer 17

Zu Buchstabe a

Die Änderung in § 34 Abs. 3 Nr. 2 dient der Anpassung an den Sprachgebrauch in der Anlage 22, wo es „Lehrgang für Maschinenkundige“ heißt.

Zu Buchstabe b

Die Streichung in § 34 Abs. 3 Nr. 3 ist eine Folgeanpassung an die neuen Nummern 5 und 6.

Zu Buchstabe c

Die Ergänzung durch § 34 Abs. 3 Nr. 5 dient der Anpassung an die neue Berufsausbildung zum Binnenschiffer/zur Binnenschifferin, die im Schwerpunkt „Güterschifffahrt“ Maschinenkenntnisse vermittelt. Die Ergänzung durch § 34 Abs. 3 Nr. 6 dient zur Öffnung des Arbeitsbereiches auch für Personen, deren Maschinenkunde aus der Seeschifffahrt stammt und die über keine abgeschlossene Berufsausbildung als Schiffsmechaniker verfügen, für welche bereits Nr. 3 einschlägig ist

Zu Nummer 18

Die Ergänzung in § 35 Abs. 2 soll ermöglichen, dass die behördliche Befähigungsprüfung nach Willen der jeweiligen Industrie- und Handelskammer auch auf Papier stattfinden kann.

Zu Nummer 19

§ 36 kann aufgehoben werden. Zum einen sollen Dopplungen und Widersprüche mit Blick auf §§ 30 ff und §§ 62, 80 vermieden werden. Zum anderen ist eine Anerkennung von EU-ausländischen Ausbildungsprogrammen nach der Richtlinie (EU) 2017/2397 nicht erforderlich, da diese lediglich in Art. 19 Abs. 3 die Anerkennung von Befähigungszeugnissen verlangt, die aufgrund solcher Ausbildungsprogramme ausgegeben worden sind.

Zu Nummer 20

Die Änderung in § 37 Nr. 1 b) dient der Anpassung des Verweises an den umstrukturierten § 55.

Zu Nummer 21

Die Änderung in § 38 Absatz 4 dient der sprachlichen Unterscheidung zwischen der dualen Berufsausbildung und anderen Formen des Erwerbs von Befähigungen.

Zu Nummer 22

Die Änderung in § 40 Abs. 4 dient der Korrektur. Der Verzicht auf die praktische Prüfung soll nur bei der Prüfung zum Sportschifferzeugnisses möglich sein, wie im alten Recht nach der Binnenschifferpatentverordnung.

Zu Nummer 23

Der neue § 43 Abs. 3 soll bewirken, dass die genannten Personen zum Erwerb der besonderen Berechtigung für maritime Wasserstraßen nicht noch einmal eine Prüfung ablegen müssen. Denn die in der Prüfung verlangten Kenntnisse und Fähigkeiten wurden bereits mit den Prüfungen zu den genannten STCW-Zeugnissen unter Beweis gestellt. Zwar ermöglicht auch § 70 Abs. 1 Befreiungen von Prüfungen, erfordert aber immer noch eine

behördliche Entscheidung. Durch eine automatische, qua Verordnung bestimmte Befreiung werden die Abläufe vereinfacht.

Zu Nummer 24

Der neue § 45 Abs. 2 soll bewirken, dass auch Auszubildende zum Binnenschiffahrtskapitän / zur Binnenschiffahrtskapitänin bereits vor Abschluss der Ausbildung die Prüfung für eine besondere Berechtigung ablegen können. Die Formulierung berücksichtigt, dass die Abschlussprüfung aus zwei Teilen besteht, die nicht gesondert bestanden oder nicht bestanden werden können. Anders als für den Erwerb eines Befähigungszeugnisses auf Betriebsebene ist es nicht erforderlich, dass an Teil 1 der Abschlussprüfung mit mindestens ausreichender Leistung teilgenommen wurde.

Zu Nummer 25

Die Ergänzung in § 47 Abs. 3 durch einen neuen Satz 2 macht Vorgaben zum Bestehen. Ohne diese Formulierung bliebe unklar, wann die Theorieprüfung bestanden ist. Die Vorgabe wurde übernommen aus § 75 Abs. 2 S. 3 und steht damit im Gleichklang zu den behördlichen Befähigungsprüfungen auf Führungsebene. Zu Nummer 26

Die Ergänzung in § 49 Abs. 3 durch einen neuen Satz 2 macht Vorgaben zum Bestehen. Ohne diese Formulierung bliebe unklar, wann die Theorieprüfung bestanden ist. Die Vorgabe wurde übernommen aus § 75 Abs. 2 S. 3 und steht damit im Gleichklang zu den behördlichen Befähigungsprüfungen auf Führungsebene. [

Zu Nummer 27

Die Änderung in § 50 dient der Klarstellung, dass wegen Nr. 4.1 des Anhangs I der Richtlinie (EU) 2017/2397 in Verbindung mit dem dortigen § 17 Abs. 2 Buchstabe b im Rahmen des Auffrischungslehrganges eine erneute Prüfung erforderlich ist.

Zu Nummer 28

Die Änderung in § 52 dient der Anpassung an den im Abschnitt 5 verwendeten Begriff.

Zu Nummer 29

Die Ergänzung in der Überschrift des Abschnitts 6 dient der Anpassung an die neuen, differenzierenden Begrifflichkeiten.

Zu Nummer 30

Die Änderung von § 54 S. 1 dient zur Anpassung an die nach Anlage 22 als gebundene Entscheidung ausgestaltete Art der Zulassung und liegt damit auf einer Linie mit den Zulassungen in §§ 55, 56, die keine Ermessensentscheidungen sind.

Zu Nummer 31

Die Änderung in der Überschrift des § 55 dient der Anpassung an die veränderten Begrifflichkeiten.

Die Neustrukturierung des § 55 soll die Absätze ihrer Relevanz nach ordnen. Die einzelnen Änderungen dienen der Anpassung an die neue Ausbildungsverordnung für die Betriebsebene, an die neue Ausbildungsverordnung für die Führungsebene sowie an die geänderte Ministeriumsbezeichnung.

Zu Nummer 32

Die Änderungen in § 56 dienen der Anpassung an die veränderten, differenzierenden Begrifflichkeiten.

Zu Nummer 33

Die Änderungen in § 57 dienen im Wesentlichen der Anpassung an die veränderten, differenzierenden Begrifflichkeiten.

Die Streichung des Abs. 2 über die Antragsunterlagen korrigiert zum einen die rechtssystematisch falsche Verortung im § 57, der die Voraussetzungen, nicht das Verfahren regelt. Zum anderen hat sich in der Praxis ergeben, dass die dort aufgelisteten Dokumente teils nicht sinnvoll sind. Stattdessen werden die beizufügenden Unterlagen künftig von der GDWS durch eigene Rechtsverordnung nach § 57 Abs. 1 S. 2 festgelegt werden. Hierdurch ergibt sich zudem mehr Flexibilität, z.B. mit Blick auf künftige OZG-konforme Antragsstellungen.

Die Streichung in § 57 Abs. 4 soll klarstellen, dass die Behörde den Widerruf oder die Aussetzung nicht nur unverzüglich erklären kann, sondern auch erst mit zeitlichem Abstand. Hierdurch soll erreicht werden, dass der Behörde ausreichend Zeit zur Prüfung bleibt und sie auch dann noch reagieren kann, wenn Zeit verstrichen ist.

Die Ergänzung in § 57 Abs. 5 um einen neuen Satz dient der Konkretisierung. Der Wortlaut übernimmt mit den nötigen Anpassungen die Formulierung aus Ziffer 3.1 der Anlage 21, wo ein solches Recht zur Überprüfung bei der grundlegenden Sicherheitsausbildung festgelegt ist.

Zu Nummer 34

Durch die Ergänzung in § 61 um die Möglichkeit der mündlichen Antragstellung soll einem Bedürfnis in der Praxis entsprochen werden. Als Folge hiervon entfällt der Passus über das Formular.

Zu Nummer 35

Die Änderungen in § 62 dienen der Anpassung an die veränderten, differenzierenden Begrifflichkeiten und an die neuen Ausbildungsordnungen. Da die beiden Ausbildungsordnungen vorsehen, dass bereits mit Bestehen des ersten Teils der gestreckten Abschlussprüfung die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten für die Betriebsebene nachgewiesen wurde, müssen hier beide Ausbildungen berücksichtigt werden. Durch die Streichung des § 36 werden daher an dieser Stelle alle Nachweise gebündelt geregelt.

Zu Nummer 36

Die Ergänzung in § 63 Abs. 2 soll deutlich machen, dass auch die Voraussetzungen des § 22 erfüllt sein müssen, also insbesondere die Anforderungen an den Tauglichkeitsnachweis.

Zu Nummer 37

§ 65 Abs. 3 wird aufgehoben, da sein Inhalt an die systematisch passendere Stelle in § 11 verschoben worden ist.

Zu Nummer 38

Die Änderung in § 70 Abs. 1 dienen dazu, dass auch von einzelnen Teilen der Theorieprüfung befreit werden kann, nicht nur von einem Teil der praktischen Prüfung. Die Notwendigkeit hierzu hat sich insbesondere im Bereich der Fährprüfung gezeigt.

Zu Nummer 39

Die Ergänzung in § 78 Abs. 4 S. 2 soll bewirken, dass der vorläufig ausgegebene Nachweis nur befristet gültig ist, da der Inhaber andernfalls über zwei Befähigungszeugnisse verfügen würde, was – im Falle des Unionspatentes – der Richtlinie widersprechen würde. Um zu vermeiden, dass in Einzelfällen Neuausstellungen des vorläufigen Nachweises nötig werden, wird in der Verordnung auf die Festlegung einer Frist verzichtet.

Zu Nummer 40

Zu Buchstabe a

Die Ergänzung in § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 stellt klar, dass auch die Anforderungen an die Tauglichkeit erfüllt sein müssen.

Zu Buchstabe b

Die Ergänzung in § 80 Abs. 2 Nr. 3 dient der Anpassung an die Streichung des § 36 und an die neue Ausbildungsverordnung.

Zu Nummer 41

Zu Buchstabe a

Die Ergänzung in § 81 Abs. 3 S. 1 soll deutlich machen, dass auch die Voraussetzungen des § 22 erfüllt sein müssen, also insbesondere die Anforderungen an den Tauglichkeitsnachweis.

Zu Buchstabe b

Die Ergänzung in § 81 Abs. 4 dient dazu, dass auch die Regelungen für die Ausgabe von vorläufigen Nachweisen entsprechend gelten.

Zu Buchstabe c

Die Aufhebung von § 81 Abs. 5 ist eine Folge der Ergänzung in Abs. 4, womit Abs. 5 überflüssig wird.

Zu Nummer 42

Der neue § 85 Abs. 2 Nr. 1 b dient der Anpassung an die neue Ausbildung für Binnenschiffer und Binnenschifferinnen, die im Schwerpunkt Fahrgastschiffahrt die nötigen Kenntnisse und Fertigkeiten für Sachkundige für die Fahrgastschiffahrt vermittelt und in Teil 2 der Abschlussprüfung abprüft.

Zu Nummer 43

Die Änderung in § 86 dient der sprachlichen Anpassung.

Zu Nummer 44

Die Änderung in § 87 dient der Klarstellung, dass auch zur Verlängerung des Unionsbefähigungszeugnisses für Sachkundige für die Fahrgastschiffahrt das Ablegen einer Prüfung erforderlich ist.

Zu Nummer 45

Der geänderte Wortlaut des § 88 Abs. 1 dient der Anpassung der Verweise auf den geänderten § 17 und soll die Gültigkeitsdauer der Bescheinigungen an die Vorgaben für Atemschutzgerättragende Personen bei der Feuerwehr anpassen. Das Erfordernis der jährlichen Wiederholung ist in Deutschland in der Feuerwehr-Dienstvorschrift FwDV 7 (Kapitel 6 und Anlage 4) geregelt. Eine Gleichbehandlung ist angesichts der identischen Rollen von Atemschutzgerättragenden Personen einerseits und Feuerwehrleuten andererseits angezeigt, um die betreffenden Personen durch rechtzeitige Auffrischung stets einsatzfähig für ihre physisch und psychisch herausfordernde Aufgabe zu halten.

Zu Nummer 46

Der neue § 89 Abs. 2 dient der klarstellenden Übernahme von Art. 21 Abs. 4 der Richtlinie (EU) 2017/2397. Um den neuen Regelungsgehalt zu spiegeln, wird die Überschrift entsprechend ergänzt.

Zu Nummer 47

Zu Buchstabe a

Die erste Ergänzung in § 91 Abs. 1 S. 1 bezweckt, dass auch alte, gemäß den Übergangsbestimmungen der BinSchPersV noch gültige Patente ausgesetzt werden können.

Die zweite Ergänzung soll dazu führen, dass die festgestellte Unzuverlässigkeit ebenfalls zur Aussetzung führen kann. Denn wenn jemand Unzuverlässiges ein Schiff führt, dürfte die „Sicherheit oder die öffentliche Ordnung“ betroffen sein, was nach Art. 14 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2017/2397 eine Aussetzung rechtfertigt. Außerdem ist bei einer gleichzeitigen Aussetzung des Zeugnisses die Untersagung nach § 98 Abs. 10 effektiv kontrollierbar und vor allem EU-weit gültig.

Zu Buchstabe b

Die Änderungen in § 91 Abs. 1 S. 2 berichtigen die Schreibweisen der beiden Verordnungen.

Zu Nummer 48

Durch die Ergänzung in § 94 Abs. 1 soll klargestellt werden, um welche Befähigungszeugnisse es sich handelt. Im Gleichklang mit § 91 Abs. 1 S. 1 wird dieselbe Formulierung verwendet.

Zu Nummer 49

Die Neufassung von § 96 Abs. 1 dient verschiedenen Klarstellungen. Durch den Verweis auf § 1 Abs. 5 und 6 der BinSchUO soll der sachliche Geltungsbereich von Teil 3 präzisiert werden. Die weiteren Änderungen sollen klarstellen, in welchem Verhältnis die Besatzungsvorschriften einerseits und die Angaben in den erwähnten Dokumenten andererseits stehen. Es wird klargestellt, dass es entscheidend auf die Festlegungen in den genannten Bescheinigungen ankommt. Der letzte Satz soll entsprechend deutlich machen, dass auch bei Änderung der Besatzungsvorschriften die Festlegung der Besatzung in den Bescheinigungen

nicht ungültig wird, die Festlegung also unabhängig von Änderungen an den Besatzungsvorschriften weitergilt. Zu Nummer 50

Zu Buchstabe a

Die Änderung in § 98 Abs. 2 S. 1 korrigiert die Bezeichnung.

Zu Buchstabe b

Die Ergänzung in § 98 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 dient der Klarstellung, dass im Falle des Abs. 2 kein ZKR-Bordbuch erforderlich ist.

Zu Nummer 51

Die Änderung des § 99 Abs. 1 dient der Anpassung an die geänderte Ministeriumsbezeichnung.

Zu Nummer 52

Die Neufassung des § 106 Abs. 4 soll erreichen, dass Fahrzeuge allgemein unter dem Begriff „Leichter“ subsumiert werden können. Damit soll z.B. der Transport von schwimmenden Geräten zu einer Baustelle oder von Fähren zu einer Werft erfasst werden.

Zu Nummer 53

Zu Buchstabe a

Die Änderung in § 120 Nummer 1 dient der Anpassung des Verweises auf den geänderten § 17.

Zu Buchstabe b und c

Die Ergänzung durch den neuen § 120 Nr. 7 dient der Bewehrung des Verstoßes gegen die Untersagung, wegen Unzuverlässigkeit nicht die Funktion als Schiffsführer ausüben zu dürfen. Die Möglichkeit zu dieser Untersagung wurde erst mit Einführung der Binnenschiffspersonalverordnung zum 17. Januar 2022 durch § 98 Abs. 10 S. 2 geschaffen. Erst im Nachgang war erkannt worden, dass eine bußgeldrechtliche Bewehrung fehlte. Da es wegen EU-Rechts nicht möglich ist, unzuverlässigen Schiffsführern ihr Patent zu entziehen, bleibt als wirksames Mittel zur Durchsetzung der Untersagung die Bußgeldbewehrung.

Zu Nummer 54

Die Änderung des § 122 dient der Anpassung an die geänderte Ministeriumsbezeichnung.

Zu Nummer 55

Die Änderung des § 124 Abs. 3 S. 1 dient der Anpassung an die geänderte Ministeriumsbezeichnung.

Zu Nummer 56

Zu Buchstabe a

Der neue § 129 Abs. 1a soll eine Regelungslücke schließen, da die §§ 131, 132 nur in Deutschland ausgestellte Radarpatente und Streckenkundezeugnisse betrifft und auch mit den vorgesehenen dortigen Änderungen nur ZKR-Zeugnisse erfasst sind, nicht also Zeugnisse anderer EU-Mitgliedstaaten.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Änderung in § 129 Abs. 2 S. 1 dient der Korrektur, da es hier nur um Patente geht.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Änderung in § 129 Abs. 2 S. 2 soll klarstellen, dass auch ein Umtausch des C-Patents in ein Schifferzeugnis möglich ist.

Zu Nummer 57

Zu Buchstabe a

Die geänderte Begrifflichkeit in § 130 Abs. 2 bezweckt, dass neben gewerblich und sonst beruflich genutzten Fahrzeugen insbesondere auch Behördenfahrzeuge erfasst werden, z.B. Feuerwehrfahrzeuge, die bisher oft mit Sportbootführerscheinen geführt werden.

Die Ergänzung in § 130 Abs. 2 schließt eine Lücke und knüpft die Nutzungsmöglichkeit an eine vor dem Stichtag ausgeübte Tätigkeit an. Denn Grundlage für Übergangsvorschrift ist der Schutz bestehenden Vertrauens.

Zu Buchstabe b

Die Neuformulierung in Absatz 3 dient mehreren Zwecken. Die Bezugnahme auf Absatz 1 stellt klar, dass diese Umschreibung nur dann geschieht, wenn der Sportbootführerschein zum Stichtag 18. Januar 2022 für eine berufliche oder dienstliche Tätigkeit verwendet wurde. Der Begriff „Gewerbeschein“ wird ersetzt, damit auch jenen Personen ein Kleinschifferzeugnis ausgestellt werden kann, die ein Kleinfahrzeug aus beruflichen Gründen führen, aber nicht selbstständig tätig sind und damit über keinen Gewerbeschein verfügen. Da die Inhaber ihre Sportbootführerscheine behalten können sollen, wird nicht mehr von „umtauschen“ gesprochen. Und schließlich soll durch Bezug auf den Geltungsbereich klargestellt werden, dass derjenige, der über einen Sportbootführerschein See verfügt, nur ein Kleinschifferzeugnis erhält, das ebenfalls nur auf den Zonen 1 und 2 gültig ist. Im Zusammenhang hiermit wird in § 15 Abs. 6 S. 2 die Möglichkeit geschaffen, das Kleinschifferzeugnis auf bestimmte Zonen zu beschränken.

Zu Nummer 58

Mit der Neufassung des § 131 sollen verschiedene Änderungen bewirkt werden. Der neue § 131 Abs. 1 dient der Klarstellung, parallel zur Vorschrift über Schifferdienstbücher und Befähigungszeugnisse in § 123 Abs. 1 und § 126 Abs. 1. Hierdurch werden Folgeänderungen am bisherigen Abs. 1 nötig. Die Ergänzung in § 131 Abs. 3 soll eine Regelungslücke schließen und auch beim Umtausch von Rheinpatenten den automatischen Umtausch von Radarpatenten bewirken.

Die Änderung in § 132 Abs. 1 dient der Klarstellung und wurde zur Vereinheitlichung parallel zu § 123 Abs. 1 und § 126 Abs. 1 formuliert. Die Änderung in § 132 Abs. 2 dient der Klarstellung.

Die Ergänzung in § 132 Abs. 3 soll eine Regelungslücke schließen und auch beim Umtausch von Rheinpatenten den automatischen Umtausch von Streckenkundenachweisen bewirken.

Mit der Neufassung des § 133 sollen mehrere Änderungen bewirkt werden. Der neue § 133 Abs. 1 dient der Klarstellung, parallel zur Vorschrift über Schifferdienstbücher und Befähigungszeugnisse in § 123 Abs. 1 und § 126 Abs. 1. Durch den neuen § 133 Abs. 1 wurden

Folgeänderungen am bisherigen Abs. 1 nötig. Die Ergänzung in § 133 Abs. 3 soll eine Regelungslücke schließen und auch beim Umtausch von Großen und Kleinen Rheinpatenten den automatischen Erwerb von besonderen Berechtigungen für maritime Wasserstraßen bewirken.

Zu Nummer 59

Die Änderungen in § 135 dienen der Anpassung der Verweise an die geänderten Absätze in § 17.

Zu Nummer 60

Mit der Neufassung wird § 139 Absatz 2 neu eingeführt. Er dient dazu, der Besatzungsvorschrift des § 109 schon vor Ablauf der Fahrtauglichkeitsbescheinigung oder der Bescheinigung über die Besatzung zur Geltung zu verhelfen. Denn die genannten Bescheinigungen sind bei Fahrgastschiffen fünf Jahre gültig. Verfügt also ein Fahrgastschiff über eine kurz vor dem Regimewechsel am 18. Januar 2022 ausgestellte Fahrtauglichkeitsbescheinigung, richtete sich die Besatzung unter Umständen noch bis zum 17. Januar 2027 nach altem, in der Fahrtauglichkeitsbescheinigung eingetragenen Recht. Mit dem neuen § 109 soll sichergestellt werden, dass zum darin bestimmten Zeitpunkt die eingetragenen Festlegungen ungültig werden, damit die neuen Besatzungsvorschriften anwendbar werden. Wenn die Festlegungen ungültig geworden sind, gilt der Grundsatz des neuen § 96 Abs. 1, wonach die Besatzung von der zuständigen Behörde festzulegen ist. Für das betroffene Kabinenschiff müssten also neue Festlegungen beantragt werden.

Mit der Neufassung des § 140 wird die Überschrift geändert und ein neuer Absatz eingefügt. Der neue § 140 Abs. 2 dient dazu, Fahrzeiten auch dann nachweisen zu können, wenn kein Schifferdienstbuch geführt werden musste. Diese Erleichterung ist angelehnt an die Regelung in Art. 38 Abs. 3 der Richtlinie (EU) 2017/2397, gilt aber anders als dort auch für den Schiffsführer. Insbesondere soll die neue Vorschrift es erleichtern, eine besondere Berechtigung für das Führen von Großverbänden zu erlangen.

Während die Richtlinie „andere Belege“ ausreichen lässt, wird hier mit „Urkunden“ der Präzisierung wegen Bezug genommen auf die bekannte strafrechtliche Definition.

Die Neufassung des § 141 nutzt den Umstand, dass sich der bisherige § 141 wegen Zeitablaufs erledigt hat und deswegen ersetzt werden kann. Die neue Regelung soll erreichen, dass Radarbescheinigungen der WSP-Schule umgetauscht werden können, obwohl der bisher dort eingesetzte Radarsimulator über keine Zulassung nach § 98 verfügt und damit die Radarbefähigungsprüfung nicht den Anforderungen an die Befähigungsprüfung nach § 41 Abs. 2 und 3 entspricht. Da die WSP-Schule die Anschaffung eines neuen Fahr- und Radarsimulators plant, ist diese Regelung nur übergangsweise erforderlich.

Der neue § 142 dient dazu, den Inhabern tschechischer Befähigungszeugnisse vorübergehend auch weiterhin das Befahren der Elbe oberhalb der Untergrenze des Hamburger Hafens ohne zusätzliche Zeugnisse zu ermöglichen, wie es bisher nach § 5 Absatz 2 Buchstabe b der Binnenschifferpatentverordnung für den Hamburger Hafen ausdrücklich und im Übrigen nach dem deutsch-tschechischen bilateralen Vertrag möglich war. Die Fortführung dieser Privilegierung ist allerdings angesichts der Richtlinie (EU) 2017/2397 nur im zeitlichen Rahmen der dort geregelten Übergangsvorschriften möglich.

Zu Nummer 61

Die Änderung in Anlage 2 spiegelt die inzwischen erfolgte und nicht beanstandete Notifizierung des deutsch-französischen Abschnitts des Rheins wider.

Zu Nummer 62

Die Änderung in Anlage 5 soll eine Lücke schließen und erkennen lassen, wann der Nachweis ausgestellt wurde, was in Hinblick auf die Dreimonatsfrist in § 22 Abs. 1 von Belang ist.

Zu Nummer 63

Die Änderung in Anlage 6 soll eine Lücke schließen und erkennen lassen, wann der Nachweis ausgestellt wurde, was in Hinblick auf die Dreimonatsfrist in § 22 Abs. 1 von Belang ist.

Zu Nummer 64

Die Ergänzung in Anlage 12 soll deutlich machen, dass diese Fragen nur im Falle des § 40 Abs. 2 S. 2 Anwendung finden.

Zu Nummer 65

Die Änderung in Anlage 15 spiegelt die inzwischen erfolgte und nicht beanstandete Notifizierung des deutsch-französischen Abschnitts des Rheins wider.

Zu Nummer 66

Die Ergänzung in Anlage 21 dient der Klarstellung, dass auch dann, wenn die Durchführung auf Dritte übertragen wird, die Lehrkräfte die personellen Anforderungen des Abschnittes 2 erfüllen müssen. Insbesondere müssen sie also besonders geschult sein.

Zu Nummer 67

Die Änderungen in Anlage 22 dient der Anpassung an die geänderte Ministeriumsbezeichnung.

Zu Nummer 68

Die Ergänzung in Anlage 27 dient lediglich der sprachlichen Vereinheitlichung mit den Überschriften in den Anlagen 24, 25 und 26.

Zu Artikel 2 (Änderung der BMDV-Wasserstraßen und Schifffahrt Besonderen Gebührenverordnung)

Zu Nummer 1

Die Ergänzung in § 1 schließt eine Lücke und dient dazu, dass auch Amtshandlungen, die nur nach dem BinSchAufgG vorgenommen werden (z.B. Generalklausel des § 1 Abs. 2 BinSchAufgG), gebührenpflichtig sind. Ein entsprechender Gebührentatbestand findet sich bereits in Nummer 702 der Gebührentabelle in Abschnitt 2.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Die Ergänzung in Nummer 1031 schließt eine Lücke und dient der Klarstellung, dass auch die Zulassung zur Sportpatentprüfung aufgrund der geltenden Rheinschiffpersonalverordnung gebührenpflichtig ist.

Zu Buchstabe b

Die Ergänzung in Nummer 1032 schließt eine Lücke und dient der Klarstellung, dass auch die theoretische Prüfung zum Sportpatent aufgrund der geltenden Rheinschiffspersonalverordnung gebührenpflichtig ist.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Änderung in Nr. 1033 dient der Korrektur eines Redaktionsversehens.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Ergänzung in Nr. 1033 schließt eine Lücke und dient der Klarstellung, dass auch die praktische Prüfung zum Sportpatent aufgrund der geltenden Rheinschiffspersonalverordnung gebührenpflichtig ist.

Zu Buchstabe d

Die Ergänzung in Nr. 1081 dient der Klarstellung, dass die Übernahme des bestehenden Befähigungszeugnisses aus dem Vorgängerbuch in das Folgebuch von der Gebühr umfasst ist und dass nur die Eintragung eines neuen, zusätzlichen Befähigungszeugnisses die Gebühr nach 1084 auslöst.

Zu Buchstabe e

Die Ergänzung in Nr. 1083 schließt eine Lücke und dient der Klarstellung, dass auch die Prüfung der Fahrzeiten mit Anbringung eines Kontrollvermerks aufgrund der geltenden Rheinschiffspersonalverordnung gebührenpflichtig ist.

Zu Buchstabe f

Die Ergänzung in Nr. 1084 schließt eine Lücke und dient der Klarstellung, dass auch die Eintragung und Verlängerung eines solchen Befähigungszeugnisses aufgrund der geltenden Rheinschiffspersonalverordnung gebührenpflichtig sind. Zu beachten ist, dass von der Eintragung und Verlängerung von Zeugnissen auf Einstiegs- und Betriebsebene dringend abgeraten wird. Denn diese nach dem 17. Januar 2022 erteilten oder verlängerten Befähigungszeugnisse sind nach Art. 38 Abs. 3 der Richtlinie (EU) 2017/2397 nur auf dem Rhein gültig. Dies gilt hingegen nicht für Befähigungszeugnisse für das Maschinenpersonal.

Zu Buchstabe g

Die Ergänzung in Nr. 1104 schließt eine Lücke und dient der Klarstellung, dass auch Entziehung und Aussetzung aufgrund der geltenden Rheinschiffspersonalverordnung gebührenpflichtig sind.

Zu Buchstabe h

Die Aufhebung von Nr. 1115 und 1117 ist Folge daraus, dass die BMDV-Wasserstraßen und Schifffahrt Besonderen Gebührenverordnung nur für den nachgeordneten Bereich gilt, die Zuständigkeit für diese Verwaltungsleistungen aber beim BMDV liegt. In Ermangelung passender Rechtsgrundlagen und angesichts der geringen Zahl von Zulassungen für Lehrgänge für Maschinenkundige und für Weiterbildungsprogramme erscheint es vertretbar, hierfür keine Gebühren zu erheben.

Zu Buchstabe i

Die neue Nr. 1105 soll ermöglichen, dass auch für die Feststellung der Unzuverlässigkeit eine Gebühr erhoben wird. Wenn jedoch die Feststellung der Unzuverlässigkeit gleichzeitig mit einer Aussetzung erfolgt, entfällt die Gebühr für die Feststellung der Unzuverlässigkeit, da die Behörde keinen zusätzlichen Aufwand hat.

Die Gebühr beruht auf nachstehenden Zeitanätzen:

Nummer	Gegenstand	Zeitanätze in Minuten hD/gD/mD
1105	Feststellung der Unzuverlässigkeit, falls diese Leistung nicht mit einer Leistung nach Nummer 1104 verbunden ist	0/180/15

Zu Artikel 3 (Änderung der Talsperrenverordnung)

Die Ergänzung in § 5 um einen neuen Absatz 7 dient der Umsetzung von Art. 22 Abs. 1, Unterabsatz 2 der Richtlinie (EU) 2017/2397. Demnach gilt auf isolierten Wasserstraßen die Pflicht des Schiffsführers zur Eintragung von Fahrzeiten in ein Schifferdienstbuch nur dann, wenn der Inhaber des Schifferdienstbuches dies verlangt.

Zu Artikel 4 (Änderung der Rheinschiffspersonaleinführungsverordnung)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Der neue Art. 5 Abs. 4 Nr. 1a begründet eine bewehrbare Pflicht, auf Grundlage von § 3.06 Nr. 6 c der Schiffspersonalverordnung-Rhein.

Zu Buchstabe b

Die Streichung von Art. 5 Abs. 6 Nr. 2 dient der Stärkung des Prinzips der Eigenverantwortung. Es liegt im Interesse des Besatzungsmitglieds, das Schifferdienstbuch zur Prüfung beim WSA vorzulegen. Die Statuierung einer Pflicht hierzu ist daher nicht erforderlich.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Der neue Art. 6 Abs. 2 Nr. 2 führt eine Ordnungswidrigkeit ein für den Fall, dass der Schiffsführer der neuen Aushändigungspflicht nicht nachkommt. Auf diese Art und Weise soll sichergestellt werden, dass der Schiffsführer der bereits in § 3.06 Nr. 6 c der Schiffspersonalverordnung-Rhein geregelten Pflicht tatsächlich nachkommt. Diese Ordnungswidrigkeit wird nötig, da mehrere Fälle berichtet wurden, in denen der Schiffsführer das Schifferdienstbuch nicht oder nicht rechtzeitig ausgehändigt hat. Hierdurch konnte der Inhaber der Schifferdienstbuches nicht seine Fahrzeiten vom WSA bestätigen lassen und wurde so in einigen Fällen um den Eintrag einer höheren Qualifikation gebracht. Zudem wurden so Wechsel von einem zum anderen Arbeitgeber erschwert.

Durch die neu eingefügte Nr. 2 verschieben sich die nachfolgenden Nummern entsprechend.

Zu Buchstabe b

Die Streichung von Art. 6 Abs. 4 Nr. 2 dient der Stärkung des Prinzips der Eigenverantwortung. Es liegt im Interesse des Besatzungsmitglieds, das Schifferdienstbuch zur Prüfung beim WSA vorzulegen. Eine Bewehrung als Ordnungswidrigkeit ist daher nicht erforderlich.

Durch die Streichung von Nr. 2 rückt die bisherige Nr. 3 an deren Stelle.

Zu Artikel 5 (Bekanntmachungserlaubnis)

Aufgrund der zahlreichen Änderungen der Binnenschiffspersonalverordnung soll Art. 5 eine Bekanntmachung der neuen Fassung ermöglichen.

Zu Artikel 6 (Inkrafttreten)

Art. 6 soll bewirken, dass die Änderungen an der Binnenschiffspersonalverordnung umgehend und damit rechtzeitig zum Inkrafttreten der neuen Ausbildungsverordnungen am 1. August 2022 in Kraft treten.